

und von einhundert Thalern für die goldene Medaille, bewilligt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Empfänger die Erbschaft antreten, oder nicht.

Ausnahmsweise ist Denen, welche bis an ihren Tod im Kriegsdienste verbleiben, sofern sie weder Frau oder Kinder, noch Ascendenten hinterlassen, gestattet, nach Willkür eine Person zu ernennen, welcher die Medaille und die dafür zu gewartende Gratification zu fallen soll.

### XVIII.

Im Betreff des zur Strafe eintretenden Verlusts dieser Ehrenzeichen gelten die oben und sonst gesetzlich ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze; es sollen jedoch die Inhaber der Militair-Verdienst-Medaillen, so lange sie der letztern nicht verlustig erklärt sind, irgend einer Leibstrafe nicht unterworfen seyn.

### XIX.

Diese Ordensstatuten sollen auf das Genaueste beobachtet und von Uns und Unsern Nachkommen geschützt werden.

Zu Uekund dessen haben Wir solche eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 23<sup>ten</sup> December 1820.

Anton.



Graf von Einsiedel.

D. Maximilian Günther,

Ausgegeben zu Dresden, am 8<sup>ten</sup> Januar 1830.